

S t a d t M e e r b u s c h
Friedhöfe
Gebührenbedarfsberechnung
2014
für
2015

Vorbemerkungen

Die städtischen Friedhöfe werden aus Entgelten (Benutzungsgebühren) finanziert, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben werden.

Die Höhe der Gebühren ist durch eine Gebührenbedarfsberechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Rahmen für die Gebührenhöhe durch ein Kostendeckungsgebot und ein Kostenüberschreitungsverbot gesetzt wird.

Als Besonderheit zum Kostendeckungsgebot ist für Friedhöfe anerkannt, dass sie nicht nur eine Funktion als Beerdigungsplätze haben, sondern auch eine Erholungsfunktion nach Art einer öffentlichen Grünanlage. In Höhe dieses Anteils „Öffentliches Grün“ sind die Kosten nicht durch Gebühren zu decken, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln. Die Höhe des Anteils „Öffentliches Grün“ steht im Ermessen des Friedhofsträgers, allerdings schreibt die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit einen Mindestsatz von 10 % vor.

Für die Meerbuscher Friedhöfe ergaben sich bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren in den vergangenen Jahren folgende Kostendeckungsgrade:

2011 = 80,43 %, 2012 = 80,06 %, 2013 = 80,45 %, 2014 = 80,55 %

Für das Jahr 2015 wurden die Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 80,17 % kalkuliert. Der Anteil „Öffentliches Grün“ wird dann 19,83 % betragen.

Die nach diesen Grundsätzen ermittelten Gebühren werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der Bestandteil der vom Rat zu beschließenden „Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)“ ist.

Die Gebührensatzung mit den aktuellen Gebührensätzen wurde am 19.12.2013 beschlossen und am 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die nachfolgend erläuterte Gebührenbedarfsberechnung ist die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2013 und eine Prognose hinsichtlich der Fallzahlen für die Friedhofsbenutzung in 2015 (Tabelle 3).

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2013 ergab eine Überdeckung i.H.v. 117,50 €. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen danach in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Überdeckung des Jahres 2013 wurde bei der aktuellen Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des errechneten Kostendeckungsgrades von 80,17 % wird die durchschnittliche Belastung der Gebührenzahler um 0,90 % steigen (s.a. Tabelle 5).

Grundsätzlich ist eine separate Betrachtung der Nutzungsgebühren und der sonstigen Bestattungsgebühren notwendig:

Die Nutzungsgebühren werden für denjenigen Kostenanteil erhoben, der durch die Pflege der Rahmenanlagen und des Wegenetzes entsteht sowie für Kosten, die im Zusammenhang mit den Grabstätten selbst stehen. Die Ermittlung der jeweiligen Nutzungsgebühren erfolgt über eine Äquivalenzziffernkalkulation. Als Äquivalenzziffern werden die Grabgrößen sowie die Anzahl der vergebenen Nutzungsrechte in Jahren herangezogen.

Der Anteil der Allgemeinheit bezieht sich dagegen nur auf diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit den Rahmenanlagen und dem Wegenetz entstehen. Der auf die Grabstätten entfallende Kostenanteil wird hierbei ausdrücklich nicht berücksichtigt.

Die Höhe dieses Anteiles der Allgemeinheit hat Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad. Je höher dieser Anteil gewählt wird, desto niedriger ist der Kostendeckungsgrad (weil die verbleibenden Kosten, die vom Gebührenzahler über die Nutzungsgebühren zu decken sind, umso geringer ausfallen).

Die durch Divisionskalkulation ermittelten sonstigen Bestattungsgebühren bleiben bei unterschiedlichen Kostendeckungsgraden jeweils gleich. Diese Gebühren und die ihnen zugrundeliegenden Kosten stehen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bestattungsgeschäft und dürfen keine Auswirkungen auf den Anteil „Öffentliches Grün“ haben.

Problematisch ist die Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme der Friedhofskapellen und Leichenhallen auf den Meerbuscher Friedhöfen, die ebenfalls durch Divisionskalkulation ermittelt wird. Eine im Verhältnis zu den Bestattungszahlen große Anzahl an Friedhofskapellen und Leichenhallen, wie in Meerbusch, bedingt hohe Gebühren. Diese hohen Gebühren führen dazu, dass Angehörige von Verstorbenen immer öfter auf die Nutzung der Friedhofskapellen verzichten.

Die Folge der vorgenannten Entwicklung wäre eine Spirale aus massivem Gebührenanstieg in diesem Bereich sowie einer immer weiter zurückgehenden Nutzung.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird beginnend mit der Kalkulation für das Jahr 2009 eine sog. Deckungsbeitragsrechnung betrieben. Hierbei werden bei der Kalkulation der Gebühren die gesamten variablen und ein Anteil der fixen Gebäudekosten zugrunde gelegt (Friedhofskapelle 50 %, Leichenhalle nur noch 35 %). Nur so wird es möglich sein, eine Stabilisierung der Gebühren und damit auch der Fallzahlen erreichen zu können.

Die Fallzahlen des Jahres 2013 für die Nutzung der Friedhofskapellen sind wieder etwas angestiegen. Die Nutzung der Leichenhallen ist dagegen leicht rückläufig.

Wie sich die Gebührenänderungen infolge der Neukalkulation auf die Gebührenzahler auswirken, zeigen folgende Beispielrechnungen typischer Bestattungsfälle:

	1-stelliges Erdbestattungswahlgrab		Erdbestattungsreihengrab	
	2014	2015	2014	2015
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.300,-	1.300,-	973,-	978,-
Bestattung	478,-	520,-	421,-	450,-
Friedhofskapelle	232,-	218,-	232,-	218,-
Leichenhalle	<u>168,-</u>	<u>187,-</u>	<u>168,-</u>	<u>187,-</u>
Gesamt	2.178,-	2.225,-	1.794,-	1.833,-
	Urnenwahlgrab		Urnenreihengrab	
	2014	2015	2014	2015
Nutzungsgebühr 25 Jahre	425,-	425,-	311,-	313,-
Beisetzung	97,-	103,-	73,-	77,-
Friedhofskapelle	232,-	218,-	232,-	218,-
Leichenhalle	<u>168,-</u>	<u>187,-</u>	<u>168,-</u>	<u>187,-</u>
Gesamt	922,-	933,-	784,-	795,-
	Erdbestattungswiesengrab		Urnenwiesengrab	
	2014	2015	2014	2015
Nutzungsgebühr 25 Jahre	2.800,-	2.825,-	1.425,-	1.425,-
Bestattung/Beisetzung	421,-	451,-	85,-	90,-
Friedhofskapelle	232,-	218,-	232,-	218,-
Leichenhalle	<u>168,-</u>	<u>187,-</u>	<u>168,-</u>	<u>187,-</u>
Gesamt	3.621,-	3.681,-	1.910,-	1.920,-
	anonymes Erdbestattungsgrab		anonymes Urnengrab	
	2014	2015	2014	2015
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.670,-	1.702,-	794,-	796,-
Bestattung/Beisetzung	397,-	425,-	49,-	52,-
Leichenhalle	<u>168,-</u>	<u>187,-</u>	<u>168,-</u>	<u>187,-</u>
Gesamt	2.235,-	2.314,-	1.011,-	1.035,-

Eine Gegenüberstellung der aktuell geltenden Gebühren mit den neu kalkulierten Gebühren (ab 01.01.2015) ist in Tabelle 4 dargestellt.

Ein Vergleich der Friedhofsgebühren benachbarter Städte (Tabelle 8) zeigt, dass sich die für Meerbusch kalkulierten Friedhofsgebühren überwiegend im unteren bis mittleren Bereich bewegen.

Nachkalkulation Friedhofsgebühren 2013

Tabelle 1 und 2

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2013 ergab eine Überdeckung i.H.v. 117,50 €. Diese Überdeckung soll 2015 ausgeglichen werden.

Erläuterung der bei der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten

Gesamtkosten

Tabelle 2

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kostenarten:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Innere Verrechnungen
- Interne Leistungsverrechnung
- Abschreibungen für Maschinen und Geräte
- Kalkulatorische Verzinsung für Maschinen und Geräte
- Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten Friedhöfe)
- Kalkulatorische Verzinsung für Grundstücke (Anschaffungs- und Herstellungskosten Friedhöfe)

Die gebührenrelevanten Gesamtkosten werden für 2015 mit einer Höhe von 1.395.401,69 € kalkuliert

Personalkosten

Tabelle 2

Die auf das Produkt „Friedhöfe“ entfallenden Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter des SB 11 (Beamte und tariflich Beschäftigte) werden nach festen Verteilungsschlüsseln zugeordnet (für 2015 überarbeitet).

Dagegen gelangen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter über Stundenaufschreibungen im Rahmen der „Internen Leistungsverrechnung“ (siehe unten) in das Produkt Friedhöfe.

Sachkosten

Tabelle 2

Berücksichtigung finden folgende Kosten:

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (ehemals Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung), Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (ehemals Abfallentsorgung und Wasserverbrauch Friedhöfe), Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (ehemals Unterhaltung Grünflächen) und investive Anschaffungen unter einem Wert von jeweils 410,00 € netto, die im Jahr der Anschaffung komplett als Aufwand gebucht werden.

Innere Verrechnungen

Tabelle 2

Die Inneren Verrechnungen sind für 2015 mit 238.080,00 € angesetzt. Sie sind nach den Anforderungen der leistungserbringenden Bereiche für 2015 ermittelt worden. Da die gewerblichen Mitarbeiter des SB 11 beim Betrieb „Bauhof“ geführt werden, werden die sie betreffenden Anteile der Inneren Verrechnungen auch dorthin gebucht. Von dort erfolgt dann eine Entlastung zum Betrieb Friedhöfe über die Einbuchung der hierfür geleisteten Arbeitsstunden über die mitgebuchten Gemeinkostenzuschläge.

Interne Leistungsverrechnung

Tabelle 2

Die Interne Leistungsverrechnung beinhaltet die für die Friedhöfe geleisteten Arbeitsstunden der gewerblichen Mitarbeiter sowie die im Rahmen dieser Arbeiten angefallenen Fahrzeugkosten. Die Arbeitsstunden (inkl. Sach- und Gemeinkostenzuschlägen) werden mit einem Betrag in Höhe von 630.000 € und die Fahrzeugkosten mit einem Betrag in Höhe von 70.000 € kalkuliert.

Abschreibungen für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Abschreibungen für Maschinen und Geräte sind für 2015 mit 11.154,83 € angesetzt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Anschaffungskosten angewandt. Die Nutzungsdauern der einzelnen Maschinen und Geräte richten sich nach einer Empfehlung der KGST, bzw. für die ab 2006 angeschafften Maschinen und Geräte nach der Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für städtische Vermögensgegenstände. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Die Abschreibungen für die städt. Fahrzeuge sind in die Stundensätze der Fahrzeuge eingerechnet.

Verzinsung für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Verzinsung für Maschinen und Geräte ist für 2015 mit 3.088,89 € angesetzt.

Für die Verzinsung wurden die Anschaffungspreise herangezogen. Der Zinsfuß beträgt 6 %. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Die kalkulatorischen Zinsen für die städt. Fahrzeuge sind in die Stundensätze der Fahrzeuge eingerechnet.

Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten)

Tabellen 2 und 7

Die Abschreibungen für die Herstellungskosten der Grundstücke sind für 2015 mit 31.660,33 € angesetzt.

Bei Friedhofsgrundstücken können die Herstellungskosten für Grabfelder und das Wegenetz abgeschrieben werden.

Hierfür wurden die Herstellungskosten für die Friedhofsgrundstücke, und zwar nur soweit möglich und nachweisbar, aus der Historie zusammengetragen und angesetzt. Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Herstellungskosten angewandt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verzinsung für Grundstücke

Tabellen 2 und 7

Die Verzinsung für Grundstücke ist für 2015 mit 115.117,64 € angesetzt.

Zu verzinsen sind die historischen Anschaffungswerte für die Bodenfläche, die - nur soweit möglich und nachweisbar - zusammengetragen wurden, und die Herstellungskosten zu einem Zinsfuß von 6 %. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle 7.